



## Bessere Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

### Handlungsorientierte Bausteine für eine Vereinbarung zwischen Land und Kommunen als Teil des „Flüchtlingspakts“

#### 1. Landesaufnahme und frühzeitige Integrationsorientierung

Die Erstaufnahme des Landes muss grundlegend neu aufgestellt werden. Das Land wird schnellstmöglich die eigenen Erstaufnahmeeinrichtungen so erweitern, dass sich alle Flüchtlinge dort mindestens 6-8 Wochen aufhalten können. Die Aufenthaltszeit muss ausreichen, um Antragsaufnahme und Anhörung des Asylverfahrens durchführen zu können. In den Erstaufnahmeeinrichtungen wird den Flüchtlingen von Anfang an Sprachunterricht und Integrationsorientierung ermöglicht. Außerdem wird der gesundheitliche Status geklärt.

Flüchtlinge mit offensichtlich aussichtslosen Asylanträgen werden nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, sondern verbleiben bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung. Bund und Land müssen dafür die Voraussetzungen durch eine entsprechende Beschleunigung des Asylverfahrens schaffen.

#### 2. Integrationsorientierte Steuerung der Verteilung

Land und Kommunen entwickeln gemeinsam Mechanismen für eine Steuerung bei der Weiterverteilung der Flüchtlinge, die die persönlichen Voraussetzungen der Flüchtlinge (z. B. medizinischer Bedarf, schulpflichtige Kinder, Volksgruppe, Sprache, Religion) so berücksichtigen, dass bei der Endverteilung auf die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden diese persönlichen Bedürfnisse und Merkmale mit den örtlich gegebenen Voraussetzungen vereinbar sind. dafür erhalten die Kommunen bessere Informationen über die Flüchtlinge.

#### 3. Betreuungspauschale für kreisangehörige Kommunen/Betreuungskosten

Die Regelungen des Erstattungserlasses werden so modifiziert und erweitert, dass neben den Kreisen auch den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Ämtern unmittelbar eine hinreichende Betreuungspauschale insb. für ehrenamtliche Betreuung zur Verfügung steht. Der bürokratische Aufwand für Verwendungsnachweise ist weitgehend abzubauen. Die Betreuungskosten werden vom Land zu 70% erstattet unabhängig, ob die Betreuung in einer anerkannten oder nicht anerkannten Unterkunft erbracht wird.

#### **4. Erstattung für die zusätzlichen Personalkosten der Gemeinden, Städte und Ämter**

Durch die stark gestiegenen Flüchtlingszahlen waren die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Kommunen gezwungen, in den vergangenen Monaten ca. 300 neuen Personalstellen für die soziale Betreuung, die Koordinierung ehrenamtlicher Hilfe und die Unterbringung in dezentralen Unterkünften zu schaffen. Diese Integrations- und Betreuungsleistungen der Gemeinden, Städte und Ämter werden dadurch unterstützt, dass auch diese Personalkosten zu 70 % vom Land erstattet werden. Auch die Kreise mussten zusätzliche neue Stellen schaffen.

#### **5. Zuschüsse für Bau- und Herrichtung von Unterkünften**

Die Kommunen begrüßen die unbürokratische Regelungen zur Förderung von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften der Kreise und dezentralen Unterkünften der kreisangehörigen Kommunen (jeweils 1,5 Mio. €). Das Land wird in 2015 und 2016 darüber hinaus weitere Mittel für Zuschüsse zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung stellen.

#### **6. Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften**

Das Land wird die Anforderungen an die Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften so flexibilisieren, dass insbes. die bisherige Unter- bzw. Obergrenze von 40 bzw. 100 Unterbringungsplätzen unter- bzw. überschritten werden kann. Durch die Anerkennung von kleineren Einrichtungen wird die Integration gefördert und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht, zudem ist es aber aufgrund der hohen Zuweisungszahlen auch notwendig, größere Einrichtungen anzuerkennen, damit die Unterbringung in den Ballungsgebieten überhaupt noch gesichert werden kann.

#### **7. Kosten des Winterabschiebestopps**

Das Land wird den Kreisen und kreisfreien Städten die Kosten für diejenigen Flüchtlinge zu 100 % (statt 70 %) incl. der entstandenen zusätzlichen Personalkosten erstatten, die unter den Winterabschiebestopp fallen. Das Land wird künftig derartige politische Schritte unterlassen, die die Aufnahme über das notwendige Maß hinaus erschweren und dringend benötigten Wohnraum für solche Flüchtlinge blockieren, die eine dauerhafte Bleibeperspektive haben.

#### **8. Arbeitshilfen und Unterstützungsstrukturen**

Das Land wird zusätzliche Arbeitshilfen und Unterstützungsstrukturen für die Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, die ehrenamtlich engagierten Betreuer und die Mitarbeiter der freien Träger schaffen. Dazu gehören insbes. der Aufbau einer Beratungshotline für Kommunen und Ehrenamtler, die Erarbeitung von Arbeitshilfen in den Herkunftssprachen der Flüchtlinge und mit Piktogrammen, eine FAQ-Liste und eine Zusammenfassung aller relevanten Erlasse und Regelungen der Landesregierung auf einem zentralen Portal des Landes.

#### **9. Gesundheitskarte**

Das Land setzt sich dafür ein, dass die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit einer Gesundheitskarte ausgestattet werden. Die Kosten der Gesundheitskarte werden vom Land zu 100 % finanziert, sofern der Bund keine Finanzierung übernimmt. Die hierfür benötigten Mittel werden aus den Bundesmitteln zur Betreuung von Asylbewerbern entnommen.

## **10. Unbegleitete Minderjährige**

Die besonders betroffenen Kommunen werden von den zusätzlichen Personalkosten in der Jugendhilfe für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entlastet (Gerechtigkeitsausgleich). Dafür werden die dem Land zur Verfügung gestellten Bundesmittel eingesetzt, sofern keine bundesweite Lösung kommt.

## **11. Bundesmittel**

Das Land wird seinen Anteil der Bundesmittel (jew. 500 Mio. € in 2015 und 2016) so einsetzen, dass hiermit ein zusätzlicher Effekt für eine erleichterte Betreuung, Unterbringung, Integration und Versorgung der Flüchtlinge vor Ort in den Kreisen, Städten und Gemeinden erreicht wird (siehe auch Ziffern 9, 10 und 13). Diese Maßnahmen werden mit den Kommunalen Landesverbänden (KLV) abgestimmt. Das Land wird mindestens 50 % der Bundesmittel direkt an die Kommunen weiterleiten.

## **12. Vermehrte Mittel für Sprachförderung**

Die Kommunen und Bildungsträger benötigen ausreichend finanzielle Mittel für dezentrale, unbürokratisch organisierte Sprachkurse. Hierfür wird mit den Kommunen ein Programm abgestimmt. Da Sprachvermittlung und Erstorientierung die Schlüssel zu einer gelungenen Willkommenskultur sind, werden Land und Kommunen eine möglichst breite Vermittlung von Sprachkursen vor Ort organisieren. Dabei sind Haupt- und Ehrenamt einzubeziehen. Dazu wird ein strukturiertes System mit den anerkannten Sprachkursträgern erarbeitet.

## **13. Kosten für Kinderbetreuung**

Die Mehrkosten für die Kreise durch Sozialstaffelaufwendungen und die Kosten der Gemeinden und Städte für die Zuschüsse an Träger für die Betreuung von Flüchtlingskindern in Kindertagesstätten werden vom Land zu 70 % erstattet (Finanzierung durch Bundesmittel).

## **14. Standardöffnung für mehr Wohnraum**

Die Kommunen brauchen dringend operative Erleichterungen für die Beschaffung von Wohnraum. Dazu benötigen die Kommunen die Öffnung von Standards, ohne dass dadurch der notwendige Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Flüchtlinge beeinträchtigt wird. Dazu gehören zum Beispiel höhere Schwellenwerte im Vergaberecht und die längere Abweichung von Standards der EnEV für Containerbauten (Ausdehnung der 2-Jahresfrist in § 1 Abs. 3 Nr. 6 EnEV). Weitere Maßnahmen werden gemeinsam geprüft. Soweit notwendig, ergreift das Land die Gesetzesinitiative im Bundesrat.

## **15. Mittelerhöhung für Migrationssozialberatung**

Die Migrationssozialberatung ist ein wichtiger Baustein bei der Integration der in Deutschland bleibenden Flüchtlinge. Die Landesmittel müssen entsprechend dem erhöhten Beratungsaufwand angepasst werden.